# 3.1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

| 3.1.5 | Arbeitsmedizinische Vorsorge | | | Bearbeiter/-in: Kita: Datum: | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüffrage** | **Schutzziel/**  **Quelle** | **Gefährdung/**  **Belastung/Mangel** | **Lösungsansätze/**  **Maßnahmen** | **erf. Maßnahmen/**  **Termin/verantw.** | **wirksam?** | |
| **ja** | **nein** |
| 1 | Ist zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheits­gefahren für eine angemessene arbeits­medizinische Vorsorge gesorgt? | §§ 3, 7 ArbMedVV | Erhöhtes Gefährdungsrisiko durch Nichterkennen von Vorerkrankungen und ersten tätigkeits­bedingten Krankheits­symptomen | Arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert.  Ärztin oder Arzt mit der Gebiets­bezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin ist beauftragt. |  |  |  |
| 2 | Wird arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebots­vorsorge veranlasst bzw. angeboten? | §§ 3 (1), 4, 5 und Anhang Teil 2 ArbMedVV | Krankheitssymptome könnten unerkannt oder fehlerhaft bewertet werden | Wenn Beschäftigte Krankheitserregern ausgesetzt sind oder sein könnten oder hautgefährdend arbeiten wird arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge veranlasst bzw. angeboten. (Pflichtvorsorge in regelmäßigen Abständen, Angebotsvorsorge z.B. bei einem Krankheitsausbruch durch Durchfallerreger)  Vorsorgekartei wird geführt. |  |  |  |
| 3 | Werden Beschäftigten, die impfpräventablen Krankheitserregern ausgesetzt sein können, entsprechende Impfungen angeboten? | § 11 ArbSchG und  § 5 (1) sowie Anhang Teil 2 (1) ArbMedVV | Erhöhtes Erkrankungsrisiko bei fehlender Immunität | Schutzimpfungen werden angeboten.  Beschäftigte werden über die zu verhütende Krankheit informiert. |  |  |  |
| 4 | Wird die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt informiert, wenn eine Infektion eines oder einer Beschäftigten am Arbeitsplatz erfolgte und wird den gleichartig exponierten Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge? | §5 (2) und Anhang  Teil 2 (2) ArbMedVV | Verhinderung der Verbreitung von Infektionserkrankungen Verhinderung einer Erkrankung der Beschäftigten | Mitteilung der Infektionserkrankung an Betriebsärztin oder Betriebsarzt z.B. durch die Leitung der Kita.  Information der Beschäftigten über arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge.  Hygienemaßnahmen werden überprüft. |  |  |  |
| 5 | Wird für Beschäftigte, die in größerem Umfang mit Feuchtarbeit beschäftigt sind, arbeitsmedizinische Vorsorge getroffen? | § 3 (1), § 4, § 5 und Anhang Teil 1 ArbMedVV | Schädigung der Hautbarriere,  subtoxisches irritatives Kontaktekzem,  erhöhte Allergiegefahr | Bei Feuchtarbeiten  • von regelmäßig 2 Stunden oder mehr je Tag wird Angebotsvorsorge angeboten  • von regelmäßig 4 Stunden oder mehr je Tag wird Pflichtvorsorge veranlasst |  |  |  |
| 6 | Werden Beschäftigten, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten? | § 3 (1), § 5 und Anhang Teil 4 (2) ArbMedVV | Kopfschmerzen,  Augenbeschwerden | Mit Bildschirmarbeit Beschäftigten (z.B. Leitung) werden Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens angeboten.  Bei Erfordernis werden augenärztliche Untersuchungen angeboten.  Erforderlichenfalls wird eine Bildschirmbrille für die Arbeit zur Verfügung gestellt. |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |